

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 7/10 B

L 5 LW 1/08 (Hessisches LSG)
S 4 LW 4/06 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, das durch Senatsbeschluss vom 2. Februar 2009 abgeschlossene
Verfahren - B 10 LW 13/08 B - wieder aufzunehmen, wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 2.2.2009 (B 10 LW 13/08 B), der der Klägerin am 6.2.2009 zugestellt worden ist, hat das Bundessozialgericht (BSG) die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31.10.2008 als unzulässig verworfen. Mit einem am 6.9.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben ihres Bevollmächtigten verlangt die Klägerin "beim Bundessozialgericht, alle Beschwerdenbeschlüsse und Urteile (...) wegen des vorsätzlichen Prozessbetrugs von seitens Lösch LAK, einfach durch neue Beschlüsse, in allem aufzuheben und für ungültig zu erklären und (...) mich ausnahmsweise von der Anwaltpflicht entsprechend der ZPO zu entbinden (...)".
- 2 Der als Wiederaufnahmegesuch auszulegende Antrag der Klägerin ist unzulässig.
- 3 Rechtsmittel und sonstige Anträge können nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG beim BSG außer im Prozesskostenhilfverfahren wirksam nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 Satz 2 SGG) eingelegt werden. Der Bevollmächtigte der Klägerin ist in diesem Sinne nicht berechtigt, wirksam einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen.
- 4 Der Antrag der Klägerin, das Verfahren - B 10 LW 13/08 B - wieder aufzunehmen, ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG (vgl. § 179 Abs 1 SGG iVm § 585 ZPO, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG) ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

